

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadtbetriebe Grevenbroich Anstalt öffentlichen Rechts
und dem Rhein-Kreis Neuss
über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten
der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR durch den Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Stadtbetriebe Grevenbroich Anstalt öffentlichen Rechts (SGB AöR) und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) - SGV NRW 202 – in Verbindung mit § 91 Beamtenengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) – SGV NRW 2030 - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Rhein-Kreis Neuss führt im Auftrag und im Namen der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR die Bearbeitung der ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR durch.

§ 2

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Rhein-Kreis Neuss von der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR mit einer Fallpauschale erstattet.

Die Fallpauschale beträgt 21,00 EUR pro bearbeitetem Beihilfeantrag.

Sollte der Kreis zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Der Rhein-Kreis Neuss erstellt bis zum 15.11. eines Jahres eine Rechnung über den im laufenden Jahr angefallenen Erstattungsbetrag. Die nach diesem Zeitpunkt bearbeiteten Anträge werden in der Folgeperiode abgerechnet. Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Rhein-Kreis Neuss erfolgt bis zum 30.11. des Jahres.

§ 3

Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, nach Eingang der Beihilfeanträge die Bearbeitung und Bescheidung einschließlich der Überweisung der Beihilfen durchzuführen. Hierzu stellt der Rhein-Kreis Neuss das erforderliche Personal sowie die notwendigen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten bereit.

Die Beihilfebearbeitung schließt auch die nachstehend aufgeführten sonstigen Leistungen mit ein:

- Beratung der Beihilfeberechtigten (persönlich und telefonisch),
- Unterrichtung über Änderungen im Beihilferecht,
- Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Kuren, ambulante Psychotherapie und besondere Hilfsmittel,
- Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und speziellen Heilbehandlungen (z. B. Alkoholentziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken),
- Beratung und Vorbereitung bei grundsätzlichen Ermessensentscheidungen z. B. für eine Erhöhung des Bemessungssatzes (Entscheidung obliegt der SGB AöR),
- Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren,
- Bescheinigungen über Beihilfeberechtigungen,
- Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Beihilfe zur Pflege,
- Rechnungsprüfung,
- Verbuchung und kassentechnische Anweisung der Beihilfen.

§ 4

Die Stadtbetriebe Grevenbroich AöR bleibt Trägerin der Aufgabe.

§ 5

Die Stadtbetriebe Grevenbroich AÖR informiert die Beihilfestelle des Kreises monatlich über alle beihilferechtlich relevanten Veränderungen, insbesondere über Neueinstellungen, Beförderungen, Änderungen der Wochenarbeitszeit, Familienveränderungen, Kindergeldbezug, Altersteilzeit, Beurlaubungen und Zuruhesetzungen der Beihilfeberechtigten.

§ 6

Die Stadtbetriebe Grevenbroich AÖR und der Rhein-Kreis Neuss werden sich in Ergänzung dieser Vereinbarung über alle Verfahrensfragen, die zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen. Diese Regelungen werden schriftlich in einem Leitfaden festgehalten.

§ 7

Eine Änderung der Fallpauschale ist nur in beiderseitigem Einverständnis möglich, insbesondere bei einer wesentlichen Änderung der Fallzahlen oder der Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt (Beamter in Besoldungsgruppe A 7, inklusive Gemein- und Sachkosten).

Während der ersten beiden Jahre der Laufzeit der Vereinbarung erfolgt keine Anpassung der Fallpauschale.

§ 8

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 9

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang beim Vertragspartner) gekündigt wird.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Für die Stadtbetriebe Grevenbroich Anstalt öffentlichen Rechts

Grevenbroich, den _____

Klaus Krützen
Vorsitzender Verwaltungsrat

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den _____

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat